

Neue Arbeitsmethoden der Gesetzgebung

Von Dr. HELMUT OSTMANN, Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Neben der ökonomischen Aufgabe der Entwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse, des Ausbaus der Planung und der Entfaltung der Produktivkräfte hat Walter Ulbricht auf der Babelsberger Konferenz vom 2. und 3. April 1958, als er die bewegenden Prinzipien unserer volksdemokratischen Ordnung aufführte, „die Teilnahme der Massen am Aufbau der Ordnung unseres Staates und die Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung von Staat und Wirtschaft“ sowie „die sozialistische Bewußtseinsbildung der Menschen, die Befreiung von den alten bürgerlich-kapitalistischen Denk- und Lebensgewohnheiten, die Hebung zur bewußten gesellschaftlichen Tätigkeit, zur sozialistischen Bewußtheit, Disziplin, Aktivität, Verantwortung und Initiative“ genannt.¹ In Übereinstimmung mit diesen Prinzipien, die von Anbeginn an die staats- und wirtschaftsorganisatorische Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt haben, gilt auch für die Gesetzgebung die Feststellung im Beschluß des V. Parteitag, daß die Lösung der höheren Aufgaben des Staates eine höhere Qualität der Arbeit und eine noch engere Verbindung mit den Volksmassen erfordert. Die Erfüllung der in diesem Beschluß an die Spitze gestellten Aufgabe unseres volksdemokratischen Staates, als Hauptinstrument des werktätigen Volkes beim sozialistischen Aufbau die gesellschaftliche Entwicklung bewußt und planmäßig zu leiten, die schöpferischen Talente der Werktätigen für die Lösung der Probleme und Widersprüche, die die Entwicklung aufwirft, zu mobilisieren und die ideologische Umwälzung der Menschen voranzuführen, verlangt auf dem Gebiete des Rechts auch, neue Methoden bei der Ausarbeitung der sozialistischen Gesetze, damit diese ihre große erzieherische und bewußtseinsbildende Aufgabe erfüllen.

Die im Gesetzeswerk vom 11. Februar 1958 niedergelegten Grundsätze der Entfaltung des demokratischen Zentralismus haben auch für die gesetzgeberische Tätigkeit des sozialistischen Staates volle Gültigkeit. Dieses ganze Gesetzeswerk diene der Verwirklichung der grundlegenden Idee, die Arbeit aller Staatsorgane in der Richtung zu verbessern, daß die stärkere Einbeziehung der Arbeiterklasse und der breitesten Kreise der Bevölkerung in die staatliche Tätigkeit ermöglicht wird. Auch bei der Gesetzgebung, dieser zentralen Aufgabe der staatlichen Leitung beim Aufbau des Sozialismus, muß der demokratische Zentralismus in Einklang mit den Grundsätzen des Gesetzeswerkes vom 11. Februar 1958 so entfaltet werden, daß schon im Prozeß der Entstehung der Gesetze die Qualität der staatlichen Leitung vervollkommen und — was damit gleichbedeutend ist — eine engere Verbindung der Staatsorgane mit den Werktätigen hergestellt wird.

Die einheitliche, umfassende Gestaltung und Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts, die bedingt ist durch die erreichte Etappe in der Entwicklung der Arbeiter-und-Bauern-Macht, kann nur dann richtig durchgeführt werden, wenn dieses neue Recht den Willen der Arbeiter und Bauern sowie aller von Ausbeutung befreiten werktätigen Menschen richtig zum

Ausdruck bringt und im Einklang steht mit dem Grad der gesellschaftlichen Entwicklung, d. h. sowohl mit den objektiven ökonomischen Gesetzen des Sozialismus wie auch mit dem Stand der Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Bürger und dem bereits erreichten Grad der politisch-moralischen Einheit des Volkes. Denn bei der Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts „gilt es, unser Recht in Einklang mit dem Grad der gesellschaftlichen Entwicklung zu bringen, damit es mithilft, daß alle Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft zu Organisatoren und bewußten Förderern ihrer eigenen produktiven Kräfte werden. Dadurch wird der neue, sozialistische Mensch ... zum sozialistischen Gestalter der neuen Verhältnisse werden“. Das ist die eine Seite, die ideologische Aufgabe des neuen Rechts. Die andere, ökonomische Seite besteht darin: „Je besser unser Recht die objektiven ökonomischen Gesetze des Sozialismus widerspiegelt und ihnen zum Durchbruch verhilft, desto eher werden die alten, kapitalistischen Lebens- und Denkgewohnheiten überwunden und die politisch-moralischen Kräfte des Volkes entwickelt“.² In eindringlicher Weise wird in diesen Sätzen des Beschlusses des V. Parteitages die dialektische Einheit zwischen der ökonomischen und der ideologischen Seite des Rechts gekennzeichnet. Diese Erkenntnis muß in der Methode der Gesetzgebungsarbeit beachtet werden, indem die Untersuchung der ökonomischen Voraussetzungen und Ziele der gesetzlichen Regelung aufs engste mit der Erforschung der Rechtsanschauungen und des Bewußtseinsstandes der Werktätigen verbunden wird.

Diese Zielsetzung für die gesamte Gesetzgebungsarbeit ist bereits in konzentrierter Form in der auf dem V. Parteitag gegebenen Begriffsbestimmung des sozialistischen Rechts enthalten: Das sozialistische Recht ist der zum Gesetz erhobene Wille der Arbeiterklasse, die im Bündnis mit den werktätigen Bauern und den anderen werktätigen Schichten der Bevölkerung die Macht ausübt. Hieraus ergibt sich unmittelbar die Forderung, daß bei der Ausarbeitung der Gesetze die Moral- und Rechtsanschauungen, das Bewußtsein und der Wille der Werktätigen gründlich zu erforschen sind und die werktätige Bevölkerung an der Entstehung der Gesetze durch eine breite Diskussion der Hauptprobleme, die sich bei der Regelung der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse, bei der Gestaltung wahrhaft sozialistischer Beziehungen zwischen den Menschen ergeben, zu beteiligen ist.

Das neue, sozialistische Recht soll im Gegensatz zu den bisher noch angewendeten Gesetzen des bürgerlichen Staates die neuen Beziehungen der Menschen zur Gesellschaft und untereinander sowie ihre Vermögensverhältnisse und die gesellschaftlichen Produktionsverhältnisse, aufbauend auf der Moral der Arbeiterklasse, nach den sozialistischen Grundsätzen des kameradschaftlichen Zusammenlebens und der gegenseitigen Hilfe gestalten und die richtige Verbindung der gesellschaftlichen Interessen mit den persönlichen Interessen herbeiführen. Diese Grundlagen des sozialistischen Rechts müssen daher schon im Stadium

¹ Walter Ulbricht, Die Staatslehre des Marxismus-Leninismus und ihre Anwendung in Deutschland, Berlin 1958, S. 17.

² Beschluß des V. Parteitages der SED, Berlin 1958, Abschn. m. z. 1. 7 (s. 27).